



Auslandsreisen zu Zeiten von SARS-CoV-2

Rechtliche Grundlagen und Hinweise für den Reisenden

Lili Popov

März

2021



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	2
II.	Europarechtliche Implikationen	3
III.	Definition einer Pauschalreise	3
IV.	Möglichkeiten zur Loslösung vom Reisevertrag.....	4
V.	Stornierung	4
	1. Stornierung durch den Reisenden.....	4
	2. Stornierung durch den Reiseveranstalter.....	5
VI.	Pandemie als unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand.....	5
	1. Definition	5
	2. Eintritt am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe.....	7
	3. Erhebliche Beeinträchtigung.....	7
	4. Reisewarnungen als Indiz für das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes	8
	5. Hoheitliche Eingriffe	9
VII.	Zeitpunkt des Rücktritts.....	10
	1. Buchung vor Beginn der SARS-Cov-2 Pandemie.....	10
	2. Buchung nach Beginn der SARS-Cov-2 Pandemie	12
VIII.	Rechtsfolgen.....	12
	1. Verlust des Anspruchs auf den Reisepreis	12
	2. Erstattung der bereits geleisteten Zahlung	13
	3. Restzahlungen.....	13
	4. Unsicherheitseinrede.....	14
	5. Gutscheinelösung für Pauschalreisen.....	14
IX.	Weitere praxisrelevante Hinweise.....	15
	1. Wesentliche Änderungen der Reise als Rücktrittsgrund	15
	2. Stornierung durch den Fluggast	16
X.	Ausblick	18



I. Einleitung

Das SARS-Cov-2 Virus hat die Reiselust der Bevölkerung auch über ein Jahr nach dem ersten Auftreten des Virus in Deutschland fest im Griff. Während die Impfkampagne der Bundesregierung Fortschritte macht, bleiben die Unsicherheiten bezüglich der Durchführbarkeiten von Reisen bestehen. Insbesondere möchten sich viele Reisende angesichts der Pandemie von ihrem Reisevertrag oder ihrer gebuchten Flugreise bereits vor Reiseantritt lösen. Wegen des Grundsatzes der Einheitslösung sperrt das Reiserecht gem. §§ 651 a ff. BGB eine Lösung über die Störung der Geschäftsgrundlage des allgemeinen Leistungsstörungsrecht gem. §§ 313, 314 BGB.¹ Grundsätzlich ist daher ein Rücktritt gem. § 651 h BGB jederzeit vor Reisebeginn möglich. Gem. § 651 h I 2 BGB kann der Reiseveranstalter hierfür eine angemessene Entschädigung, in der Praxis in Form von Stornierungsgebühren, verlangen. Um den Stornierungsgebühren zu entgehen, müsste sich der Reisende auf einen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand berufen können. Die Pandemie könnte einen solchen Umstand darstellen, dennoch kommt es auch auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise und den richtigen Zeitpunkt des Rücktritts an. Der folgende Aufsatz soll einen Überblick zur Problematik der Pandemie im deutschen Reiserecht vor dem Hintergrund der Pauschalreiserichtlinie² geben und dem Reisenden Praxishinweise zum Umgang mit Flugbuchungen liefern.

¹ *Staudinger/Achilles-Pujol*, Auswirkungen der Corona-Pandemie im Reiserecht, RRa 2020, 154.

² Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates.



II. Europarechtliche Implikationen

Beim Reiserecht handelt es sich um eine Materie, die der europäische Gesetzgeber in der Pauschalreiserichtlinie geregelt hat. Die europäischen Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber in den §§ 651 a ff. BGB umgesetzt.³ Aufgrund der in der Pauschalreiserichtlinie vorgesehenen Vollharmonisierung gem. Art. 4 PRL darf der Umsetzungsgesetzgeber keine Bestimmungen einführen oder aufrechterhalten, die von denen der Pauschalreiserichtlinie abweichen. Hierdurch soll ein einheitlicher Verbraucherschutz auf dem gesamten europäischen Binnenmarkt gewährleistet werden.

III. Definition einer Pauschalreise

Damit eine Reise von den §§ 651 a ff. BGB umfasst ist, muss es sich um eine Pauschalreise i.S.v. § 651 a BGB handeln. Bei der Reise gem. § 651 a BGB handelt es sich um eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Reise gem. § 651 a BGB liegt außerdem vor, wenn die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen. Ob es sich bei dem Reisenden um einen Privatreisenden oder einen Geschäftsreisenden handelt, ist unerheblich, solange der Geschäftsreisende nicht innerhalb eines Rahmenvertrags reist.⁴ Hat der Reisende jedoch eine einzelne Leistung, etwa einen Hotelunterkunft oder einen Flug gebucht, so handelt es sich um eine Individualreise, die nicht dem Schutz der §§ 651 a BGB ff. unterliegt. Für diesen Fall sind die Gewährleistungsrechte der jeweiligen Vertragsart einschlägig, für den Flug etwa das Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff. BGB und für die Hotelübernachtung das Mietrecht fem. §§ 535 ff. BGB.

³ Drittes Gesetz zur Änderung reisevertragsrechtlicher Vorschriften, BGBl. 2017 Teil I Nr. 48, 2349.

⁴ Tonner, in: MüKo BGB, § 651 a, Rn. 9.



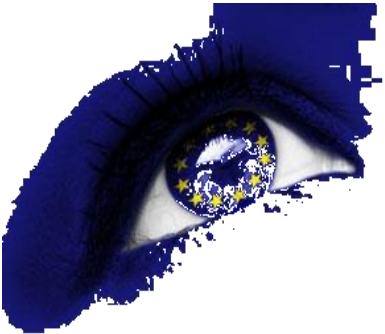
IV. Möglichkeiten zur Loslösung vom Reisevertrag

Für die Beantwortung der Frage, welche Rechte Reisende in Zusammenhang mit der Sars-Cov-2 Pandemie haben, sind die reiserechtlichen Gewährleistungsrechte ausschlaggebend. In den meisten Fällen möchte sich der Reise aus Angst vor einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2-Virus oder aufgrund einer behördlichen Auflage aufgrund des Virus vom Reisevertrag gem. § 651 a BGB lösen. Bei den einschlägigen Gewährleistungsrechten ist danach zu differenzieren, ob sich der Reisende vor oder nach Reiseantritt vom Reisevertrag lösen möchte. Vor Reiseantritt ist das Rücktrittsrecht gem. § 651 h BGB einschlägig, nach Reiseantritt gilt das Kündigungsrecht gem. § 651 I BGB. Aufgrund der seit Frühjahr 2020 anhaltenden Pandemie kommt für die meisten Reisenden ein Rücktrittsrecht vor Reisebeginn in Frage, da ihre Reise noch bevorsteht. Grundsätzlich stünde für den Reisenden ebenfalls vor Reisebeginn ein Rücktritt wegen eines Mangels gem. § 651 I BGB offen. Bei einem Vorliegen von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen bietet sich aber eher ein Rücktritt gem. § 651 h an, weil der Reisende hier keine vorherige Frist zur Behebung des Mangels setzen muss.

V. Stornierung

1. Stornierung durch den Reisenden

Gem. § 651 h I BGB kann der Reisende jederzeit und ohne Angabe von Gründen von der Reise Abstand nehmen, wodurch der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verliert. Allerdings ist der Reisende in diesem Fall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung (sog. Stornogebühr) verpflichtet, § 651 h I 2 BGB.



2. Stornierung durch den Reiseveranstalter

Gem. § 651 h IV BGB kann der Reiseveranstalter bis zum Beginn der Pauschalreise zurücktreten, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde oder wenn unvermeidbarer, außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ihn an der Durchführung der Reise hindern. Im letztgenannten Fall kann der Reiseveranstalter entschädigungslos vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Entscheidend sind hierbei die rechtliche und die tatsächliche Unmöglichkeit der Durchführung der Reise. Insbesondere Kreuzfahrtschiffe wurde das Anlegen an bestimmte Häfen der Reiseroute verweigert, sodass eine Durchführung der Reise tatsächlich nicht möglich war.⁵ In diesem Fall schuldet der Reiseveranstalter auch keinen Schadensersatz für entgangene Urlaubsfreude gem. § 651 n II Nr. 3 BGB.

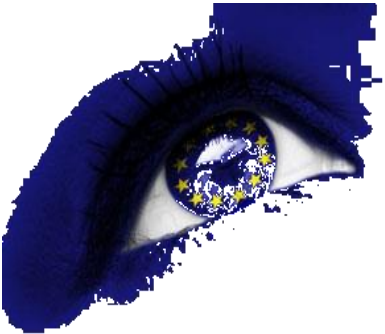
VI. Pandemie als unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand

Der Anspruch des Reiseveranstalters auf eine angemessene Entschädigung bei einem Rücktritt durch den Reisenden entfällt nur dann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, § 651 h III BGB. Im Hinblick auf Sars-Cov-2 stellt sich deshalb die Frage, ob die Pandemie einen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand gem. § 651 h III BGB darstellt, der den Reisenden zu einem entschädigungslosen Rücktritt berechtigt.

1. Definition

Der aus dem bisherigen Reiserecht bekannte Begriff der höheren Gewalt wurde im seit 2018 geltenden neuen Reiserecht durch den der unvermeidbaren, außergewöhnlichen

⁵ AG Rostock RRa 2020, 247.



Umstände ersetzt.⁶ Nach der Legaldefinition in § 651 h III 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.⁷ Die Legaldefinition in § 651 h III 2 BGB entspricht der Begriffsbestimmung der Pauschalreiserichtlinie gem. Art. 3 Nr. 12 PRL. Die Entscheidung darüber, ob ein Umstand unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne der Vorschrift ist, ist einzelfallabhängig zu treffen.⁸ Die Pauschalreise-RL selbst nennt jedoch schon in ihren Erwägungsgründen in Erwg. 31 PRL den Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel gerade als Beispiel für das Vorliegen eines solchen Umstands, liegt doch der Ausbruch einer Epidemie jedenfalls außerhalb der Kontrolle der Parteien. Dies muss erst recht für eine Pandemie wie der durch das SARS-Cov-2 Virus gelten, sodass die derzeitige Pandemie einen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand i.S.v. § 651 h III BGB darstellt.⁹ Hiervon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich der Reisende selbst mit SARS-Cov-2 infiziert hat und infolgedessen nicht oder mit erheblicher Beeinträchtigung reisen kann. Zwar entzieht sich die Infektion seiner Kontrolle, dennoch liegt kein außergewöhnlicher Umstand im Sinne der Vorschrift vor.¹⁰ Außergewöhnliche Umstände sind nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers beispielsweise Terrorismus oder Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel, Erwg. (31) PRL. Es handelt sich damit um Umstände, die außerhalb der Risikosphäre *einer der beiden* Vertragsparteien liegen. Die Beeinträchtigung der eigenen Gesundheit liegt allerdings in der Risikosphäre des Reisenden, sodass dem Reisenden nur der Rücktritt über § 651 I 1 BGB mit einer eventuellen Verpflichtung zur Zahlung von Stornogebühren bleibt.

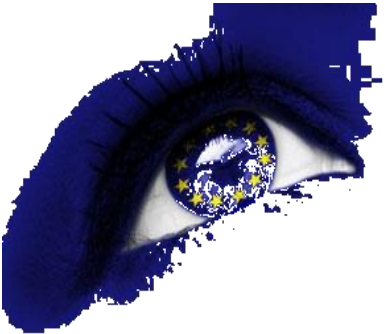
⁶ BT-Drs. 18/10822, 76; *Bergmann/Blankenburg*, Unvermeidbare außergewöhnliche Umstände im Pauschalreise- und Luftverkehrsrecht, NJW 2019, 3678.

⁷ *Scheuer*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, RRA 2015, 280; *Emig*, Das neue Pauschalreiserecht – ein Überblick, NJW 2018, 268

⁸ *Steinrötter*, in: juris-PK BGB, § 651 h, Rn. 22.

⁹ zu SARS AG Augsburg Endurt. v. 9.11.2004 – Aktenzeichen 14C460803 14 C 4608/03

¹⁰ *Ruks*, Quarantäne, Beherbergungsverbot, „Lockdown“ – neue Facetten beim Rücktritt vom Pauschalreisevertrag während der Pandemie, jM 2021, 1



2. Eintritt am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe

Die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände müssen am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten, § 651 h III BGB. Weder § 651 h BGB noch die Pauschalreise-RL geben Anhaltspunkte darüber, wie die unmittelbare Nähe zu bestimmen ist und ob Orte, die bei der An- und Abreise notwendigerweise durchquert werden, umfasst sind. Ein Abstellen auf den Sinn und Zweck des Begriffs der unmittelbaren Nähe, der die vertragliche Nähe zum Bestimmungsort beschreibt, ergibt jedoch, dass Orte, die notwendigerweise durchquert werden, ebenfalls umfasst sind.¹¹ Das Ergebnis wird von ErwG. 31 PRL gestützt, wonach ein kostenfreier Rücktritt gewährt werden soll, wenn eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich ist.¹² Da die SARS-Cov-2-Pandemie weltweite Ausmaße hat, bereits bei der Anreise oder einer Zwischenlandung beziehungsweise einem Hafen einer Kreuzfahrt ausgebrochen sein wird, ist dieses Tatbestandsmerkmal in der Regel erfüllt.

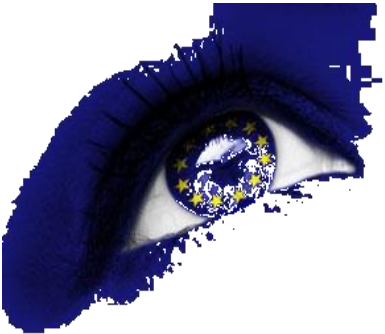
3. Erhebliche Beeinträchtigung

Für das Entfallen der Stornopauschale ist es weiterhin notwendig, dass die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, § 651 h III BGB. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Rücktritts bei objektiver Betrachtung eine sichere Durchführung der Pauschalreise unmöglich ist, der Reisezweck also insgesamt infrage steht. Hierbei gelten die gleichen Maßstäbe auch bei der Kündigung während der Reise gem. § 651 I BGB, die ebenfalls das Merkmal der erheblichen Beeinträchtigung verwendet. Es kommt auf eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines objektiven Durchschnittsreisenden an, wobei die Rechtsprechung eine Minderungsquote von 20 – 25 % als Indiz genügen lässt.¹³ Sofern eine Reise

¹¹ Löw, Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 1253.

¹² Löw, Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 1253.

¹³ BGH NJW 2013, NJW Jahr 2013 Seite 3170



also derart beeinträchtigt (sein) wird, dass eine Minderung in Höhe von 20 – 25 % gerechtfertigt ist, so erreicht die Beeinträchtigung ein erhebliches Ausmaß. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtreise durch Reisemängel besteht zumeist, wenn eine Reiseleistung wie Flug oder Hotelübernachtung vollständig ausfällt. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mundschutzes zur Minderung des Infektionsrisikos stellt beispielsweise keine erhebliche Beeinträchtigung dar.¹⁴ Bezüglich Krankheiten liegt weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn die Gefahr der Schädigung der körperlichen Gesundheit des Reisenden besteht, hierbei kommt es lediglich auf die persönliche Sicherheit, nicht auf die Durchführbarkeit der Pauschalreise an.¹⁵ Die Anforderungen an die Erheblichkeit bei der Gefahr von Gesundheitsschädigungen dürften allerdings niedrig sein.¹⁶

4. Reisewarnungen als Indiz für das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes

Das prominenteste Indiz für das Vorliegen eines außergewöhnlichen, unvermeidbaren Umstandes ist die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vor Auslandsreisen in das betreffende Zielgebiet. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat in einer offiziellen Mitteilung am 29.4.2020 erklärt, dass Reisende bei Vorliegen der Reisewarnung den Reisevertrag kostenfrei stornieren können.¹⁷ Mit der Reisewarnung warnt das Auswärtige Amt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland, da wegen der Pandemie weiterhin mit starken drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, weltweiten Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen, der Einschränkung des öffentlichen Lebens sowie konkreter Gefahr für Leib und Leben aufgrund von SARS-Cov-2 zu rechnen ist. Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes indizieren eine Gesundheitsgefährdung, die Gerichte sind an die Reisewarnung jedoch nicht gebunden.¹⁸ Eine Reisewarnung stellt kein Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB dar, das zur Nichtigkeit des

¹⁴ *Führich*, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 2138.

¹⁵ *Tonner*, Auswirkungen von Krieg, Epidemie und Naturkatastrophe auf den Reisevertrag, NJW 2003, 2784.

¹⁶ *Führich*, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 2138.

¹⁷ https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Reiserecht/Corona_Reiserecht_node.html.

¹⁸ *Staudinger/Schröder*, Die Entwicklung des Reiserechts im ersten Halbjahr 2020, NJW 2020, 3149; *Tonner*, NJW 2003, 2784.



Reisevertrags führen würde.¹⁹ Tatsächlich gehen die Gerichte aber in der Regel bei Vorliegen einer Reisewarnung von einer erheblichen Beeinträchtigung aus.²⁰ Fehlt eine Reisewarnung für das betroffene Gebiet, so bedeutet dies aber nicht, dass die Beeinträchtigung nicht auch erheblich sein kann. Vielmehr können Reisewarnungen von diplomatischen Erwägungen geleitet werden, die für die reiserechtliche Beurteilung unerheblich sind.²¹ Im Falle der SARS-Cov-2 Pandemie besteht derzeit eine länderspezifische Reisewarnungen sowohl durch das Auswärtige Amt²² als auch durch die Weltgesundheitsorganisation²³, sodass die Reisen in die Mehrheit der Länder erheblich beeinträchtigt wäre. Doch selbst wenn für ein bestimmtes Reiseziel keine Reisewarnung vorliegt, so kann die Reise trotzdem erheblich beeinträchtigt sein, denn auch ohne Reisewarnung können die Voraussetzungen von § 651 h III erfüllt sein.

5. Hoheitliche Eingriffe

Behördliche Einreiseverbote und Quarantänemaßnahmen in Deutschland oder im Zielland, die die Reise beeinträchtigen oder vereiteln stellen als hoheitliche Eingriffe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände i.S.v. § 651 h III BGB dar und dienen als weiteres Indiz für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.²⁴ Für Reisen im Inland sind behördliche Maßnahmen durch das Infektionsschutzgesetz als Allgemeinverfügungen und als Infektionsschutz-Verordnungen der Bundesländer besonders relevant. Sofern der Reisende sich aufgrund dieser Maßnahmen in Quarantäne begeben muss und die Reise dadurch beeinträchtigt wird, so liegt für den Reisenden Ebenfalls ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand vor.²⁵

¹⁹ *Führich*, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 2138.

²⁰ *Tonner*, Auswirkungen von Krieg, Epidemie und Naturkatastrophe auf den Reisevertrag, NJW 2003, 2784.

²¹ *Löw*, Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 1253.

²² <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>.

²³ [https://www.who.int/news-room/detail/30-01-2020-statement-on-the-second-meeting-of-the-international-health-regulations-\(2005\)-emergency-committee-regarding-the-outbreak-of-novel-coronavirus-\(2019-ncov\)](https://www.who.int/news-room/detail/30-01-2020-statement-on-the-second-meeting-of-the-international-health-regulations-(2005)-emergency-committee-regarding-the-outbreak-of-novel-coronavirus-(2019-ncov)).

²⁴ BGH NJW 2017, 2677.

²⁵ *Führich*, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 2139.



VII. Zeitpunkt des Rücktritts

Wenngleich der Reisende aufgrund der SARS-Cov-2 Pandemie grundsätzlich zum Rücktritt berechtigt wäre, so birgt der Zeitpunkt des Rücktritts Probleme. Insbesondere der richtige Zeitpunkt zur Erklärung des Rücktritts erweist sich als problematisch.

1. Buchung vor Beginn der SARS-Cov-2 Pandemie

Die erhebliche Beeinträchtigung der Reise muss ex ante betrachtet auch noch im Zeitpunkt der Reise bestehen. Besteht für ein Zielgebiet keine Reisewarnung oder ist es noch nicht von der Pandemie betroffen, so muss für einen Rücktritt eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer gesundheitsgefährdenden Ausbreitung bestehen.²⁶ Der Reisende muss daher eine Prognoseentscheidung treffen, ob die Pandemie auch noch zum Zeitpunkt der Durchführung der Reise diese erheblich beeinträchtigt. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs zur alten Rechtslage konnte der Reisende von der Reise kostenlos zurücktreten, wenn zumindest mit einer Wahrscheinlichkeit von 25 % damit zu rechnen war, dass im Reisezeitpunkt eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen wird.²⁷ Die Erheblichkeitsschwelle wurde somit überschritten, wenn bei der Rücktrittserklärung als Prognoseentscheidung ex ante unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:4 zum Zeitpunkt der Anreise beziehungsweise während der Reise zu rechnen ist.²⁸ Dabei musste es nicht überwiegend wahrscheinlich sein, dass sich das Risiko realisiert, es genügte eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von 25 %.²⁹ Die Prognoseerstellung anhand einer Wahrscheinlichkeit von 25 % geht auf das Hurricane-Urteil des BGH zurück, in dem dieser eine 25prozentige meteorologische Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung nach dem alten Reiserecht genügen ließ. Der Begriff der außergewöhnlichen, unvermeidbaren Umstände ersetzt den der höheren Gewalt aus dem alten

²⁶ *Steinrötter*, in: juris-PK BGB § 651h Rn. 43 f.

²⁷ BGH NJW 2002, NJW Jahr 2002 Seite 3700

²⁸ Führich, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020. 2138.

²⁹ BGH NJW 2002, NJW Jahr 2002 Seite 3700



Reiserecht gem. § 651 j BGB a.F. Obwohl beide Begriffe nicht vollständig inhaltsgleich sind, kann zur Auslegung erheblichen Beeinträchtigung durch außergewöhnliche, unvermeidbare Umstände größtenteils auf die Rechtsprechung zur alten Rechtslage zurückgegriffen werden.³⁰ Dies beinhaltet nach Ansicht in der Rechtsprechung auch die 25%-Prognose-Regel, die folglich auf die SARS-Cov-2 Pandemie anwendbar ist.³¹ Angesichts der Vollharmonisierung der Pauschalreiserichtlinie erscheint eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände anhand eines von der nationalen Rechtsdogmatik entwickelten Grundsatzes allerdings bedenklich. Es wäre Aufgabe und Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs, Maßstäbe für eine Prognoseentscheidung zu schaffen, die in der ganzen Europäischen Union gelten würden.³² Wegen des verbraucherschützenden Charakters der Richtlinie wird daher nicht auf starre Prozentregeln abzustellen sein, da der der Reisende eine hochprozentige Wahrscheinlichkeit eines Eintretens ohnehin kaum belegen kann. Vielmehr müsste schon eine geringere Wahrscheinlichkeit genügen. Hinzu kommt, dass die Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus gerade das Risiko einer schweren Erkrankung an Covid19 und ein Todesrisiko birgt, sodass eine niedrige Schwelle genügen muss. Die Beweislast für die Prognoseentscheidung trägt weiterhin der Reisende, der die Indizien hierfür bei seiner Rücktrittserklärung glaubhaft machen muss.³³ Als Faustregel gilt: je kürzer die verbleibende Frist bis zum Reiseantritt ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Covid-19-Pandemie auch noch im Zeitpunkt der Reise besteht.³⁴ Vor diesen vier Wochen ist es dem Reisenden zumutbar, die weitere Entwicklung abzuwarten.³⁵

³⁰ BGH NJW 2002, NJW Jahr 2002 Seite 3700; Tonner, in: MüKo BGB, § 651 h Rn. 40.

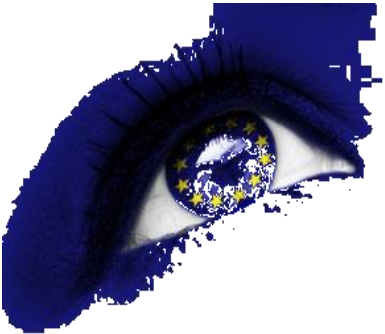
³¹ AG Köln v. 14.09.2020, Az. 133 C 213/20.

³² *Staudinger/Achilles-Pujol*, Auswirkungen der Corona-Pandemie im Reiserecht, RRa 2020, 154.

³³ *Führich*, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 2138.

³⁴ *Löw*, Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 1253.

³⁵ So jedenfalls für das österreichische Recht: ÖstOGH RRa 2004, RRa 2004, 277.



2. Buchung nach Beginn der SARS-Cov-2 Pandemie

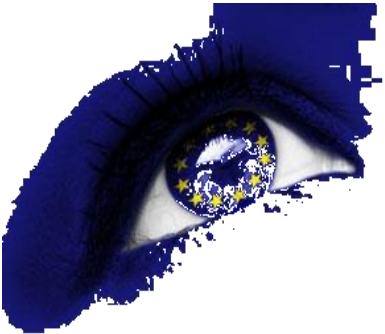
Die SARS-Cov-2 Pandemie hält die Welt seit nunmehr über einem Jahr in Atem, es stellt sich daher die Frage, ob ein entschädigungsloser Rücktritt noch rechtmäßig ist, wenn der Reisende in Kenntnis der bestehenden Covid-19-Pandemie seine Pauschalreise bucht. Der Zweck von § 651 h III BGB besteht in dem Schutz des Reisenden, der angesichts einer gefährlichen Veränderung der Umstände am Reiseziel nicht mehr an den Reisevertrag gebunden sein soll. Bucht der Reisende in voller Kenntnis der Pandemie eine Reise, so ist er eventuell nicht mehr schutzwürdig.³⁶ Allerdings entbehrt die neue Rechtslage des § 651 h III 3 BGB das Tatbestandsmerkmal der Vorhersehbarkeit des Ereignisses bei Vertragschluss. Dieses Kriterium war eine Voraussetzung nach der alten Rechtslage des § 651 j BGB a.F. Der Zeitpunkt des Vorliegens des unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstandes ist daher nach der neuen Rechtslage unerheblich. Gerade Reisende, die ihre Reise zu Beginn der Pandemie gebucht hatten, taten dies oft in der Erwartung der baldigen Besserung der Pandemielage. Es wäre nicht mit dem Verbraucherschutzgedanken der Pauschalreise-RL vereinbar, die Unsicherheit über den Verlauf der Pandemie eines derzeit noch wenig erforschten Virus dem Reisenden aufzubürden. Zudem würde eine solche Annahme Reisende von einer Reisebuchung abhalten, wenn sie befürchten müssen, bei ausbleibender Lagebesserung nicht zurücktreten zu können. Dies würde letztlich auch der Reiseindustrie schaden. Die Rücktrittserklärung kann daher jederzeit zwischen Vertragschluss und Reisebeginn abgegeben werden.

VIII. Rechtsfolgen

1. Verlust des Anspruchs auf den Reisepreis

Sowohl im Fall des Rücktritts durch den Reisenden als auch bei einem Rücktritt durch den Veranstalter verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, § 651 h I 1, IV

³⁶ *Führich*, Terror, Angst und höhere Gewalt – Antworten des Reiserechts, RRa 2003, 55.



2 BGB. Die Pflicht zur Rückzahlung des Reisepreises bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des § 651 h IV 2 BGB, wird aber von Art. 12 III RL vorgesehen und gilt deshalb auch im deutschen Reiserecht.³⁷

2. Erstattung der bereits geleisteten Zahlung

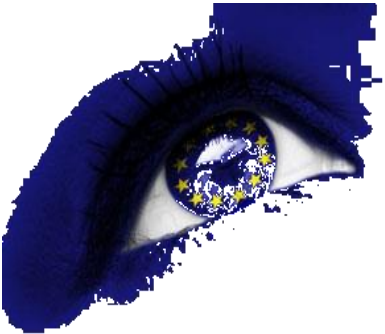
Gem. § 651 h III BGB hat der Reiseveranstalter dem Reisenden alle für die Pauschalreise bereits geleisteten Beträge unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen, zurückzuerstatten. Wenn zunächst der Reisende den Rücktritt erklärt und der Reiseveranstalter daraufhin die Reise absagt, erhält der Reisende zumeist eine Stornorechnung gem. § 651 h II BGB. Der Anspruch auf die Stornogebühr entfällt jedoch, weil die Pauschalreise-RL in Erwg. 31 vorsieht, dass der Reisende weder bei seinem Rücktritt noch beim Rücktritt durch den Veranstalter eine solche Gebühr zahlen muss, wenn die Durchführung der Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Sofern der Reiseveranstalter den Reisepreis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung erstattet, gerät er in den Schuldnerverzug gem. § 286 II Nr. 2 BGB, ohne dass eine Mahnung durch den Reisenden erforderlich ist. Der Verzug entsteht somit nach Ablauf von 14 Tagen automatisch. Nach Ablauf von 14 Tagen ohne Zahlung seitens des Reiseveranstalters hat der Reisende daher ein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, II, 286 BGB sowie auf eine Verzugspauschale von 40 Euro § 288 V BGB, sofern er Verbraucher ist.³⁸

3. Restzahlungen

Bis der Reisende oder der Reiseveranstalter den Rücktritt erklärt hat, ist der Reisende zur Zahlung des vollständigen Reisepreises verpflichtet. Bezüglich Anzahlungen ist das Verlangen einer Anzahlung von höchstens 20 % des Reisepreises erlaubt, sofern der Reise-

³⁷ BT-DRs. 18/10822, 77.

³⁸ BT-DRs. 18/10822, 77; *Führich*, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020. 2139.



veranstalter nicht höhere Vorauszahlungen erbringen muss. Die restlichen 80 % des Reisepreises darf der Reiseveranstalter frühestens 30 Tage vor Reisebeginn verlangen. Der Rücktritt führt zu einer Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses, sodass der Reisende keine Restzahlungen mehr zu tätigen braucht.

4. Unsicherheitseinrede

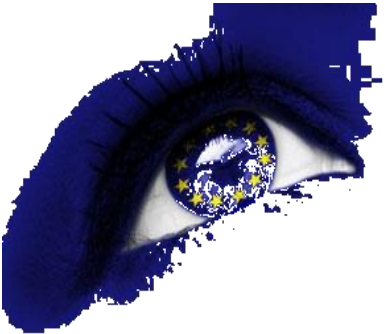
Da ein Rücktritt die Beendigung des Vertragsverhältnisses bewirkt, bedeutet dies für den Reisenden auch eine endgültige Absage seiner geplanten Reise. Reisende mögen sich deshalb davor scheuen, den Rücktritt zu erklären, weil sie auf eine Verbesserung der epidemischen Lage hoffen. Mit einer Unsicherheitseinrede gem. § 321 BGB kann der Reisende die Zahlung des Restpreises bis zur Beendigung der Reise verweigern, wenn die Durchführung der Reise durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Reiseveranstalters aufgrund der Pandemie gefährdet wird.³⁹ § 321 BGB normiert damit eine Ausnahme vom Zug-um-Zug-Prinzip beim gegenseitigen Vertrag bei gleichzeitiger Erhaltung des Vertrags. Es obliegt aber dem Reisenden, die Erklärung zur Leistungsverweigerung gem. § 321 BGB ausdrücklich abzugeben, sobald die mangelnde Leistungsfähigkeit erkennbar wird. Eine mangelnde Leistungsfähigkeit beim Reisevertrag liegt beispielsweise vor bei Hotelschließungen, Einreiseverboten, Flugverboten oder Quarantäneanordnungen. Eine Rücktrittserklärung erledigt die Unsicherheitseinrede, da der Rücktritt den Anspruch auf den Reisepreis ohnehin beseitigt. Alternativ zur Unsicherheitseinrede gem. § 321 BGB können Reisender und Reiseveranstalter eine Verschiebung der Fälligkeit der Zahlung auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung vereinbaren.⁴⁰ Voraussetzung ist hier, dass beide Parteien mit der Verschiebung einverstanden sind.

5. Gutscheinelösung für Pauschalreisen

Nach Art. 12 II PRL hat der Reisende bei einem Rücktritt vor Reisebeginn Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen. Der Zwang zur Annahme

³⁹ *Führich*, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 2140.

⁴⁰ *Stamer*, Reise und Covid-19 aus Sicht des Verbrauchers. RRA 2020, 271.



eines Gutscheins widerspricht daher den europarechtlichen Vorgaben. Tatsächlich haben jedoch einige Mitgliedsländer die Ausgabe eines Reisegutscheins statt einer Rückerstattung zugelassen, um die Reiseindustrie angesichts der massenhaften Reiseabsagen vor Insolvenzen zu bewahren. Die Europäische Kommission hat daraufhin in einer Empfehlung klargestellt, dass dem Reisenden im Falle einer Reiseabsage aufgrund von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen ein Wahlrecht zwischen einer Erstattung und einer Gutscheinelösung zusteht.⁴¹ Am 2.7.2020 hat der Bundesrat einem Gesetzentwurf der Bundesregierung Empfehlungen der Kommission zu einer freiwilligen und insolvenzsicheren Gutscheinelösung zugestimmt.⁴² Daher können Reiseveranstalter für alle Reisen, die vor dem 8.3.2020 gebucht wurden und die aufgrund der Pandemie nicht durchführbar sind, Gutscheine anbieten. Wird der Gutschein nicht bis Ende 2021 eingelöst, so muss der Reiseveranstalter des Werts des Gutscheins unverzüglich auszahlen. Ob der Reisende den Gutschein annehmen will oder nicht, steht ihm aufgrund der im Vertragsrecht geltenden Privatautonomie frei. Die Annahme des Gutscheins begründet dann eine neue Forderung gem. § 364 II BGB. Dies hat zur Folge, dass der ursprüngliche Auszahlungsanspruch mit der verbundenen Kundengeldabsicherung gestundet wird.⁴³

IX. Weitere praxisrelevante Hinweise

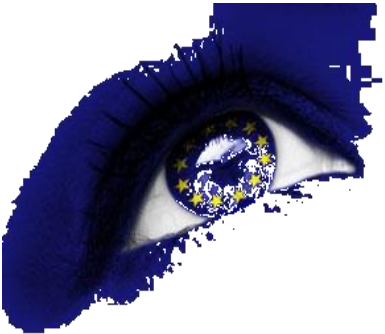
1. Wesentliche Änderungen der Reise als Rücktrittsgrund

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-Cov-2 Virus kann es dazu kommen, dass der Reiseveranstalter die zu erbringende Leistung in erheblichem Maße abändert. Wegen der Erheblichkeit der Leistungsänderung kann der Reiseveranstalter die Änderung

⁴¹ Erwg. (9), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H0648&from=DE>.

⁴² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reisebranche-gutscheinloesung-1755506>;
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/390-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

⁴³ *Staudinger/Achilles-Pujol*, Auswirkungen der Corona-Pandemie im Reiserecht, RRA 2020, 156.



nicht einseitig durchsetzen.⁴⁴ Vielmehr muss er dem Reisenden eine Annahme der Änderung oder einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag anbieten, zudem kann er eine Ersatzreise anbieten. Ob eine Leistungsänderung erheblich ist, bemisst sich durch einen Rückgriff auf die wesentlichen Eigenschaften der Reise. Die wesentlichen Eigenschaften sind gem. Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB dem Reisenden vorvertraglich zur Kenntnis gebracht worden und gem. Art. 250 § 6 EGBGB in die Reisebestätigung aufgenommen worden. Beispiele für wesentliche Vertragsänderungen sind Reiseziel, Reiseroute, Transportmittel, Reisedatum, die Unterkunft, Mahlzeiten.⁴⁵ Grund für die Änderung muss ein äußerer, vom Reisenden nicht zu beeinflussender Umstand sein.⁴⁶ Gem. § 651 g I 4 BGB kann das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden. Vielmehr muss der Reiseveranstalter den Reisenden gem. Art. 250 § 10 EGBGB hierüber unverzüglich unterrichten. Sofern sich der Reisende für einen Rücktritt entscheidet, so muss er dem Reiseveranstalter keine Entschädigung zahlen.⁴⁷ Es bleibt den Parteien unbenommen, den Vertrag gemeinsam freiwillig durch Umbuchen zu ändern, beispielsweise durch eine Verschiebung des Reisezeitraums oder Änderung des Reiseziels. Hierbei besteht weder ein Recht des Reiseveranstalters die Umbuchung durchzusetzen noch eine Pflicht des Reisenden, die Umbuchung anzunehmen.⁴⁸ Zu beachten ist hierbei, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ursprünglichen Vertrags im neuen Vertrag fortgelten, da der ursprüngliche Vertrag nicht beseitigt, sondern an einigen Stellen modifiziert werden soll.⁴⁹

2. Stornierung durch den Fluggast

Der Vertrag über eine Flugreise stellt einen Beförderungsvertrag dar, der durch das Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff. erfasst wird. Der Reisende kann diesen Vertrag gem. § 648

⁴⁴ *Tonner*, in: MüKo BGB, § 651 g Rn.1.

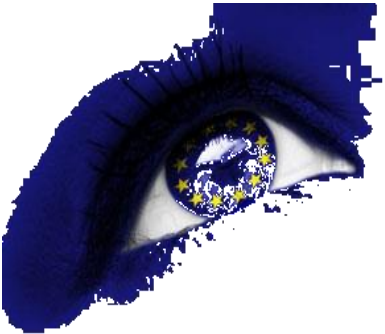
⁴⁵ *Tonner*, in: MüKo BGB, § 651 g Rn.11.

⁴⁶ BT-Drs. 18/10822, 74.

⁴⁷ *Tonner*, in: MüKo BGB, § 651 g Rn.3.

⁴⁸ *Staudinger/Ruks*, Rechtsfragen zu Pauschal- und Flugreisen in Zeiten der Corona-Krise, DAR 2020, 317.

⁴⁹ *Staudinger/Ruks*, Rechtsfragen zu Pauschal- und Flugreisen in Zeiten der Corona-Krise, DAR 2020, 317.



BGB jederzeit kündigen. Bei einer Kündigung gem. § 648 BGB bleibt der Anspruch des Unternehmers auf seinen Werklohn bestehen. Die Rechtsfolgen des Rücktritts kann die Fluggesellschaft in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen konkretisieren, so ist es beispielsweise bei einer Flugbuchung mit der Deutschen Lufthansa möglich, bei höherer Gewalt kostenlos zurückzutreten. Reisende sollten insofern besonderes Augenmerk auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihrer gewählten Fluglinie legen.⁵⁰ Auch wenn sich gem. § 648 BGB der Unternehmer das Ersparte wie Steuern oder Gebühren anrechnen lassen muss, so kann er den restlichen Flugpreis verlangen.⁵¹ Für den Reisenden ist es vorteilhafter, wenn die Fluggesellschaft den Flug storniert. Annulliert eine Fluggesellschaft einen Flug, so richtet sich die Abwicklung des Rechtsverhältnisses nach der Fluggastrechte-VO. Die Fluggesellschaft muss dem Reisenden innerhalb von 7 Tagen den vollen Flugpreis erstatten, Art. 8 I a) Fluggastrechte-VO. Aufgrund der Verweisung auf Art. 7 III Fluggastrechte-VO muss die Rückzahlung in bar, durch Überweisung oder Scheck vorgenommen werden. Dennoch werden den Fluggästen in Zusammenhang mit Stornierungen aufgrund der Pandemie häufig Gutscheinlösungen angeboten und dabei als einzige Option dargestellt. Gem. Art. 5 I a) iVm Art. 8 I Fluggastrechte-VO hat der Fluggast ein Wahlrecht zwischen der vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten und einer anderweitigen Beförderung unter vergleichbaren Reisebedingungen zu einem späteren Zeitpunkt. Der Fluggast ist also nicht verpflichtet, einen von der Fluggesellschaft angebotenen Gutschein anzunehmen.⁵² Darüber hinaus ist für eine Abgeltung durch Gutscheine nach Art. 7 III Fluggastrechte-VO das schriftliche Einverständnis des Passagiers erforderlich. Selbst wenn die Erstattung des Flugpreises mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss der Fluggesellschaften verbunden ist, darf der Fluggast nicht zur Annahme der Gutscheine gezwungen werden.⁵³ Zu beachten ist zudem, dass Individualreisen im Gegensatz zu Pauschalrei-

⁵⁰ *Tonner*, Corona-Pandemie und Reiserecht, MDR 2020, 522.

⁵¹ *Stamer*, Reise und Covid-19 aus Sicht des Verbrauchers. RRA 2020, 273.

⁵² *Staudinger/Ruks*: Rechtsfragen zu Pauschal- und Flugreisen in Zeiten der Corona-Krise, DAR 2020, 314.

⁵³ *Tonner*, Reiserecht in der Corona-Krise: Gutscheine als Alternative zur Rückzahlung bei abgesagten Reisen?,



sen nicht über einen gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzschutz verfügen. Bei der Annahme des Gutscheins trägt der Reisende daher das Kostenrisiko für den Fall, dass die Fluggesellschaft zwischenzeitlich insolvent wird.

X. Ausblick

Die Pandemie stellt Reisende und Reiseveranstalter vor große praktische Probleme und angesichts der neuen Rechtslage des § 651 h III BGB vor bislang ungeklärte Rechtsfragen. Mittlerweile beschäftigen sich auch die ersten Gerichte mit Kündigungen aufgrund der Pandemie, wobei abzuwarten bleibt, ob und wie sich wegen des globalen Ausmaßes der Pandemie und der europaweiten Regelung des Reiserechts durch die Pauschalreise-RL der Europäische Gerichtshof in Zukunft zur Auslegung der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände äußern wird.